

**Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten.
Vom 20. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 377) ,
zuletzt geändert durch Verordnung
Vom 14. Februar 2007 (GVBl. LSA S. 39).**

)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) In Sekundarschulen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und Gymnasien (§ 6 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) mit einem von der obersten Schulbehörde genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, sprachlichen, künstlerischen oder sportlichen Fähigkeiten und Neigungen unterrichtet. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in den 5. und 7. Schuljahrgang. Bei Aufnahme in einen anderen Schuljahrgang sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Die Aufnahmekapazität der Schulen legt das Kultusministerium fest.

(2) Für auswärtige Schülerinnen und Schüler hat der zuständige Schulträger einen Gastschulbeitrag gemäß § 66 Abs. 4, § 70 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu zahlen. Besucht ein Kind auf Grund einer durch Schulpsychologen diagnostizierten Hochbegabung dem Antrag der Erziehungsberechtigten entsprechend auf Anordnung der Schulbehörde eine der in Absatz 1 genannten Schulen, hat der zuständige Schulträger gemäß § 71 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine der in Absatz 1 genannten Schulen besuchen wollen, sind von ihren Erziehungsberechtigten bis zu einem vom Kultusministerium festzulegenden Termin bei dieser anzumelden. Der Anmeldung ist das letzte Schulzeugnis beizufügen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für Schulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen in den Fächern des inhaltlichen Schwerpunktes und die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung. Weitere Voraussetzung ist bei einem Wechsel zum Gymnasium die Erfüllung der schulischen Anforderungen für einen Übergang gemäß der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen der Sekundarstufe I vom 1. April 2004 (GVBl. LSA S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl. LSA S. 496) . Die Aufnahmevoraussetzungen nach Satz 1 gelten nicht für die Aufnahme im inhaltlichen Schwerpunkt Sport.

(2) Zusätzliche Voraussetzung für die Sportsekundarschulen, die Sportgymnasien und den sängerischen Bereich der Gymnasien mit einem musikalischen Schwerpunkt ist jeweils eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(3) Die Aufnahmevoraussetzungen an Schulen mit genehmigtem inhaltlichen Schwerpunkt Sport sind eine durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. festgestellte besondere leistungssportliche Eignung und die Zusicherung der leistungssportlichen Betreuung durch den Landessportbund sowie nachstehende schulische Leistungen:

1. Für die Aufnahme in ein Sportgymnasium müssen die schulischen Anforderungen für einen Übergang gemäß Absatz 1 Satz 2 erfüllt sein. Bei einem Wechsel von einem Gymnasium zum Sportgymnasium sind in der Regel mindestens befriedigende schulische

Leistungen in den versetzungsrelevanten Fächern nachzuweisen.

2. Für die Aufnahme in die Sportsekundarschule in den Schuljahrgang 5 sind mindestens befriedigende Leistungen in den versetzungsrelevanten Fächern nachzuweisen. Ab Schuljahrgang 7 sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme in den auf den Realschulabschluss bezogenen Unterricht, mindestens jedoch ausreichende schulische Leistungen in allen versetzungsrelevanten Fächern, nachgewiesen werden.

Der Meldetermin für diese Schülerinnen und Schüler ist der 20. Januar eines Jahres.

§ 3 Verfahren

An jeder der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Schulen wird eine Aufnahmekommission gebildet. Mitglieder sind der Schulleiter oder die Schulleiterin als Vorsitzender oder Vorsitzende und zwei Fachlehrkräfte der Schule.

§ 4 Gymnasien mit einem mathematisch-naturwissenschaftlich- technischen oder sprachlichen Schwerpunkt

Die Eignungsprüfung besteht aus einem kognitiven Test und einer schriftlichen Klausur. Der zeitliche Umfang des Testes soll 90 Minuten, der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klausur 60 Minuten und der sprachlichen Klausur 90 Minuten nicht übersteigen. Die Ergebnisse des Testes und der Klausur sowie bei Aufnahme in den 5. Schuljahrgang der Durchschnitt der Noten des letzten Zeugnisses der Fächer Mathematik, Deutsch und Sachunterricht bei Bewerbern für Gymnasien mit einem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt (Durchschnittsnote) und bei Aufnahme ab dem 7. Schuljahrgang der Durchschnitt aller versetzungsrelevanten Noten des letzten Zeugnisses (Durchschnittsnote) werden zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst, wobei der Test und die Klausur mit jeweils 40 v. H. und die Durchschnittsnote mit 20 v. H. gewichtet werden.

§ 5 Gymnasien mit einem künstlerischen Schwerpunkt

(1) Die Eignungsprüfung für Gymnasien mit einem musikalischen Schwerpunkt besteht aus einer allgemein musikalischen und einer musik-praktischen Prüfung im Gesamtumfang von etwa 30 Minuten. Die Ergebnisse der musikalischen Prüfung und der musik-praktischen Prüfung sowie der Durchschnitt der versetzungsrelevanten Noten des letzten Zeugnisses (Durchschnittsnote) werden zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst, wobei die musikalische Prüfung mit 20 v. H., die musik-praktische Prüfung mit 60 v. H. und die Durchschnittsnote mit 20 v. H. gewichtet werden.

(2) Die Eignungsprüfung für Gymnasien mit dem Schwerpunkt „Bildende Kunst“ besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung und der Vorlage von künstlerischen Arbeiten. Die Ergebnisse der künstlerisch-praktischen Prüfung und der künstlerischen Arbeiten sowie der Durchschnitt der versetzungsrelevanten Noten des letzten Zeugnisses (Durchschnittsnote) werden zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst, wobei die künstlerisch-praktische Prüfung mit 50 v. H., die künstlerischen Arbeiten mit 30 v. H. und die Durchschnittsnote mit 20 v. H. gewichtet werden.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Aufnahmeentscheidung

(1) Bei Gymnasien mit einem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen oder sprachlichen Schwerpunkt wird aus der gemäß § 4 ermittelten Gesamtpunktzahl eine Rangfolge gebildet. Auf Grund der jeweils vorhandenen Aufnahmekapazität ist zu ermitteln, bis zu welchem Platz der Rangfolge Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. Ist der letzte Platz der Rangfolge wegen Punktgleichheit nicht zu bestimmen, entscheidet das bessere Klausurergebnis.

(2) Bei Gymnasien mit einem künstlerischen Schwerpunkt wird aus der gemäß § 5 ermittelten Gesamtpunktzahl eine Rangfolge gebildet. Auf Grund der Aufnahmekapazität ist zu ermitteln, bis zu welchem Platz der Rangfolge Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. Ist der letzte Platz der Rangfolge wegen Punktgleichheit nicht zu ermitteln, entscheidet das bessere Ergebnis der musik-praktischen oder der künstlerisch-praktischen Prüfung.

§ 8 Ausscheiden aus einer Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Schuljahren im inhaltlichen Schwerpunkt keine ausreichenden Leistungen erbringt, kann sie oder er auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz an eine Sekundärschule oder ein Gymnasium ohne inhaltliche Schwerpunkte überwiesen werden. Nach Eintritt in die Kursstufe ist hiervon abzusehen.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Über die Eignungsprüfungen und die Ergebnisermittlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Die Aufnahmeentscheidung wird den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung mitgeteilt. Eine Liste der Aufzunehmenden ist der für die abgebende Schule zuständigen Schulbehörde zu übergeben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.